

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 273/12 B

L 2 R 185/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RJ 192/03 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Mai 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begründet ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23.5.2012 damit, dass das Urteil von der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 ("1 BvI 11/6 -" ua) abweicht und auf dieser Abweichung beruht: Die "Entscheidung des LSG, davon auszugehen, dass das Gesetz in allen Fällen rückwirkend anzuwenden ist, (weicht) von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab".

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 31.7.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006, SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989, SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht im Entferntesten. Weder stellt sie abstrakte Rechtssätze des LSG und des BVerfG (oder anderer einschlägiger höchstrichterli-



cher Rechtsprechung) gegenüber noch lässt sie auch nur andeutungsweise erkennen, worüber und mit welchem Argument in dem anhängigen Rechtsstreit gestritten wird. Damit wird auch nicht nachvollziehbar, ob die angefochtene Entscheidung überhaupt auf den einzig erwähnten gesetzlichen Regelungen (§ 44 Abs 1 S 1 SGB X, § 22b Abs 1 S 1 FRG, Art 14 GG) beruht, geschweige denn, ob eine - noch nicht einmal ansatzweise zu ahnende - Divergenz vorliegt.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Entscheidung über die Kosten folgt dem Verfahrensausgang.

